

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor, Volker Meyer, Jan Bauer, Thomas Uhlen und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Wie soll die Wohngeldreform umgesetzt werden?**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor, Volker Meyer, Jan Bauer, Thomas Uhlen und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 19.12.2022 - Drs. 19/172  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 05.01.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Bundestag und Bundesrat haben am 25.11.2022 der Reform des Wohngeldes zugestimmt. Diese Reform soll laut *dpa* den Kreis der Bezugsberechtigten von rund 600.000 Haushalten auf rund 1,4 Millionen Haushalte erhöhen. Viele Haushalte in Deutschland werden damit ab dem kommenden Januar erstmals Wohngeld beziehen können. An der Komplexität der Antragsverfahren gibt es indes Kritik aus Fachverbänden und aus der Politik. So äußerte sich der Niedersächsische Wirtschaftsminister Olaf Lies (SPD), dass er sich eine Vereinfachung der Abläufe für die Antragsteller und auch für die Kommunen wünsche.

Berlins Bausenator Andreas Geisel (SPD) sagt, dass die Länder zum Start am 01.01.2023 nicht in der Lage seien, im vollen Umfang die Anträge zu genehmigen oder das Geld auszuzahlen. Laut dem bayerischen Minister für Bundesangelegenheiten, Florian Herrmann (CSU), seien Bearbeitung und Auszahlung bei einer Verdreifachung der Empfängerhaushalte mit dem bestehenden Personal nicht zu schaffen. Es müsse erst neues Personal gefunden und eingearbeitet werden, die EDV sei an die Neuerungen anzupassen.

**1. Wie soll eine fristgerechte und für den Antragsteller niedrigschwellige Antragsbearbeitung in Niedersachsen sichergestellt werden?**

Grundlegend ist zunächst, dass die in den Kommunen eingesetzten Wohngeld-IT-Verfahren programmiertechnisch ab Januar 2023 das neue Wohngeldrecht berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um IT-Verfahren, die überwiegend von privaten Dienstleistern angeboten werden. Hier ist nach aktuellem Stand nicht mit Verzögerungen zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass der allergrößte Teil der zu erwartenden Erst-Anträge auf Wohngeld im Januar 2023 in den Wohngeldbehörden eingehen wird. Gleichzeitig sind auch für diejenigen, die bereits Wohngeld beziehen, neue Bescheide zu erstellen. Um hieraus entstehende Wartezeiten möglichst zu begrenzen, wurde im Wohngeld-Plus-Gesetz das Instrument der „vorläufigen Zahlung“ eingeführt. Im Gegensatz zu der regulären Bearbeitung mit umfassender Sachverhaltsermittlung reicht hierbei aus, dass „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht“, um einen Wohngeldbescheid erteilen und eine Zahlung veranlassen zu können. Zu einem späteren Zeitpunkt kann eine solche vorläufige Zahlung durch eine endgültige Entscheidung ersetzt werden oder sich automatisch durch Zeitablauf in eine endgültige Entscheidung umwandeln.

Zudem hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen am 20.12.2022 mit den Ländern abgestimmte Hinweise zum Wohngeld-Plus-Gesetz gegeben, die zahlreiche Vereinfachungen in der Verwaltungspraxis enthalten. In einer Online-Dienstbesprechung des MW am

21.12.2022 mit den niedersächsischen Wohngeldbehörden wurden die Gesetzesänderungen, insbesondere das Instrument der vorläufigen Zahlung, und die Vollzugshinweise bereits eingehend erläutert.

Im Hinblick auf das Thema „Niedrigschwelligkeit der Antragstellung“ wurden die Wohngeldbehörden darauf hingewiesen, dass eine Antragstellung zur Fristwahrung beispielsweise auch per E-Mail möglich ist. Die Wohngeldbehörde kann der antragstellenden Person daraufhin ein Antragsformular per E-Mail zusenden, damit anhand des Formulars dann weitere für die Bewilligung des Wohngeldes erforderliche Angaben gemacht werden.

## **2. Welche personellen Kapazitäten werden für den größeren Kreis der Bezugsberechtigten in Niedersachsen benötigt?**

Die Bundesregierung geht von einem Anstieg der bisher 600 000 Haushalte mit Wohngeldbezug auf künftig rund 2 Millionen Haushalte mit Wohngeldbezug aus. Um den Vollzug des Wohngeldgesetzes für diesen vergrößerten Kreis der Bezugsberechtigten sicherzustellen, werden zusätzliche personelle Kapazitäten auf kommunaler Ebene benötigt. Es liegt eine Einschätzung der Bundesregierung zu den Erfüllungskosten vor, die in den Ländern behördenseitig durch die jetzt beschlossenen Gesetzesänderungen entstehen. Sie ist dem Gesetzentwurf zum Wohngeld-Plus-Gesetz (Bundesratsdrucksache 483/22) zu entnehmen. Danach rechnet die Bundesregierung für alle Länder mit jährlichen Mehrkosten in den Jahren 2023 bis 2026 von 90,5 Millionen Euro, davon 87,1 Millionen Euro für Personalausgaben und 3,4 Millionen Euro für Sachausgaben. Unterstellt man für Niedersachsen einen Anteil hieran von rund 10 %, bedeutet dies jährliche Mehrkosten von 9,05 Millionen Euro, davon rund 8,7 Millionen Euro für Personalausgaben. Eine Umrechnung dieser Ausgaben auf stellenmäßige Kapazitäten ist im Rahmen der Kostenschätzung des Bundes nicht erfolgt.

## **3. Welche Kosten entstehen durch die zusätzlichen Mitarbeiter für die Bearbeitung der Wohngeldanträge?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen.